NETZWERK
FAMILIE

Verein

Netzwerk Familie

Statuten

Fassung vom 16.05.2019

1. Name

Unter dem Namen "Netzwerk Familie" besteht ein gemeinnütziger, politisch neutraler und überkonfessioneller Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Einsiedeln.

2. Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus belasteten Familien durch sozialpädagogische Familienbegleitung, Abklärung und Anbieten von begleiteten Plätzen in Pflegefamilien und in Heimen. Für junge Erwachsene bietet er Beratung und Begleitung in geeigneten Wohnformen an.

2.2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein in eigenem Namen Institutionen führen und Verträge aller Art abschließen.

2.3 Detailbestimmungen sind in einem Reglement festgehalten.

2.4 Ein wirtschaftlicher Gewinn wird nicht angestrebt.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können juristische und natürliche Personen, Familien und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch einseitige Willenserklärung der Bewerber erworben. Der Vorstand kann jedoch eine Bewerbung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.3 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder sich sonst wie in einer den Verein schädigenden Weise verhält, aus dem Verein ausschliessen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsleitung

5. Die Vereinsversammlung

5.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.2 Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

- Wahl der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen.
- Abnahme der Versammlungsprotokolle, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und des Budgets.
- Entscheid über fristgerecht eingereichte Anträge.
- Revision der Statuten.
- Auflösung des Vereins und Entscheid über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5.3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

5.4 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. In diesem Falle muss die Einladung spätestens 1 Woche vorher erfolgen.

5.5 Jedes Mitglied bzw. jede Familie hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

5.6 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

5.7 Über alle anderen Geschäfte wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
Es sind dies:

- Präsident / Präsidentin
- Kassier / Kassierin
- Aktuar / Aktuarin
- Beisitzer / Beisitzerinnen

6.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.3 Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, die von der Generalversammlung in diese Funktion gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.4 Der Vorstand kann sich unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung selbst ergänzen.

6.5 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er kann alle Geschäfte erledigen, die nicht ausschließlich einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere ist er verantwortlich für die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vereins, für die Beschaffung der notwendigen Mittel und für die Vertretung der Interessen des Vereins nach aussen. Er schliesst Verträge zwischen dem Verein und Dritten ab und

erlässt ein Reglement mit Detailbestimmungen über die Platzierungen.

6.6 Für den Verein zeichnungsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin sowie der Kassier / die Kassierin.

6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Stichentscheid hat der Präsident / die Präsidentin.

7. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen oder einer Revisionsgesellschaft. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Geschäftsleitung

8.1 Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsleiter / der Geschäftsleiterin und dessen / deren Vertreter/in zusammen und wird vom Vorstand angestellt. Er/sie ist verantwortlich für die Betriebsführung und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

8.2 Die Geschäftsleitung ist im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets für den Verein kollektiv zu zweit oder zusammen mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann der Geschäftsleitung bis von einem von ihm bestimmten Betrag die Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

9. Mittel des Vereins

9.1 Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen von Kirchgemeinden
- Subventionen
- Spenden und Legate
- Sammlungen
- Zahlung für die Platzierungen
- Überschüsse aus früheren Jahren

9.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für den unter Ziff. 2 beschriebenen Zweck verwendet und keinesfalls ausgeschüttet werden. Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlichem Zweck zugeführt werden.

9.3 Vorstandsmitglieder und Gastfamilien werden in den Jahren, in denen sie für den Verein tätig sind, für persönliche Beiträge von der Beitragspflicht befreit.

10. Mitgliederbeiträge

10.1 Der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen und Familien beträgt maximal Fr. 100.-- und für juristische Personen maximal Fr. 2‘000.--. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge jährlich innerhalb der genannten Rahmen fest. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils im 2. Quartal des Vereinsjahres zur Zahlung fällig.

10.2 Die Mitglieder haben nur die Pflicht, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Eine Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 1993 in Einsiedeln genehmigt.

Statutenänderungen: GV vom 22. März 1995 in Schwyz
GV vom 27. März 2003 in Goldau
GV vom 17. März 2005 in Einsiedeln
GV vom 8. April 2010 in Einsiedeln
GV vom 17. Mai 2018 in Schwyz
GV vom 16. Mai 2019 in Einsiedeln

Einsiedeln, 16. Mai 2019

Alexander Frei, Präsident